



Tiroler Umweltschwaft

Bezirkshauptmannschaft Landeck
Umwelt & Anlagen

Angelika Waibel, MA

Telefon 0512/508-3499

Fax 0512/508-743495

landesumweltschwaft@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Seilbahn Komperdell GmbH;

Pistenkorrekturen Sattel-Süd und Mittelabfahrt; forstrechtliche, wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung - Beschwerde

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LUA-6-5.1/60/4-2019

Innsbruck, 04.04.2019

Sehr geehrter Herr XXX XXX,

sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 11.03.2019, GZl. LA-WFN/B-183/15-2019, eingelangt beim Landesumweltschwaft am 14.03.2019, wurde der Seilbahn Komperdell GmbH neben der forstrechtlichen Bewilligung (Spruchpunkt I.), und der wasserrechtlichen Bewilligung (Spruchpunkt II.) die naturschutzrechtliche Bewilligung gemäß den §§ 6 lit. e und f Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005), LGBl. Nr. 26/2005, idgF. iVm. 7 Abs. 1 lit. b und d TNSchG 2005 iVm. 29 Abs. 2 lit. a Ziffer 2 TNSchG 2005 sowie den §§ 2 Abs. 1, Abs. 2 lit. b, Abs. 3, Abs. 4 lit. c und 7 Tiroler Naturschutzverordnung 2006 (TNSchVO 2006), LGBl. Nr. 39/2006, idgF. iVm. den §§ 29 Abs. 3 lit. b und 23 Abs. 5 lit. c TNSchG 2005 erteilt (Spruchpunkt III.).

Gegen den am 14.03.2019 zugestellten – oben angeführten – Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck und somit binnen offener Frist erstattet der Landesumweltschwaft folgende

Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht.

Der Bescheid wird hinsichtlich Spruchpunkt III. (naturschutzrechtliche Bewilligung) unter ausschließlicher Bezugnahme auf die im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 11.03.2019, GZI. LA-WFN/B-183/15-2019 beschriebene Maßnahme im Bereich 2 (Bau eines ca. 400 m langen Verbindungsschiweges von der Sattel-Südabfahrt zur Mittelabfahrt) angefochten und die Beschwerde wie folgt ausgeführt. Maßnahmen in den im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 11.03.2019, GZI. LA-WFN/B-183/15-2019 genannten Bereichen 1 und 3 sind ausdrücklich von der Beschwerde ausgenommen. Daher sind nachstehende Ausführungen ausschließlich unter Bezugnahme auf die Maßnahmen im Bereich 2 zu verstehen und wird auf Maßnahmen in den Bereichen 1 und 3 nicht weiter eingegangen.

Präambel

Der Landesumweltanwalt spricht sich nicht grundsätzlich gegen die Verbesserung und den Ausbau bereits bestehender Schigebiete aus, in vielen Fällen ist eine solche Vorgehensweise für den Landesumweltanwalt nachvollziehbar. Insbesondere gilt dies, wenn dadurch ein aus sportfachlicher Sicht sicherheitstechnischer Gewinn gewährleistet werden kann. Im gegenständlichen Fall des laut Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 11.03.2019, GZI. LA-WFN/B-183/15-2019 genannten Maßnahmenbereiches 2 verhält es sich grundlegend anders, da die genannten Umstände aus Sicht des Landesumweltanwaltes nicht gegeben sind.

Der Landesumweltanwalt erkennt die im Zuge der Verhandlung zu gegenständlichem Bescheid vom 11.03.2019 kommunizierten Bemühungen der Antragstellerin, die Maßnahmen im Bereich 2 laut bekämpftem Bescheid naturverträglicher zu gestalten, in seinen Grundsätzen positiv an. Jedoch kann durch diese Bemühungen der Verlust des wertvollen bestehenden Lebensraumes nicht ansatzweise ausgeglichen werden.

Der Landesumweltanwalt ist überzeugt davon, dass der betroffene Lebensraum mit seinem Artenreichtum, der speziellen Eigenart und Schönheit sowie seiner enorm wichtigen Funktion im lokalen Biotopverbund verschiedener Lebensräume vor unverhältnismäßiger menschlicher Überformung bewahrt werden muss.

I. Sachverhalt

Konkret ist die Neuerrichtung eines ca. 400 m langen Schiweges als Verbindung zwischen der Sattel-Südabfahrt auf Höhe des Leithe Wirtes und der Mittelabfahrt geplant. Zur Umsetzung dieses Vorhabens soll eine 106 lfm lange Verrohrung entlang des Argebaches sowie die Rodung des gewässerbegleitenden Grauerlenbruchwaldes und eine Anhebung des Geländes durchgeführt werden.

Somit soll in einem bezogen auf das Landschaftsbild bereits intensiv genutztem Raum, in dem nur noch Restvorkommen von intakten und besonderen Lebensräumen vorhanden sind, ein weiterer Schiweg mitten durch ebensolchen Sonderstandort geführt werden. Das gegenständliche Vorhaben macht einen Fortbestand dieses Lebensraumes, der viele geschützte Pflanzenarten nach der TNSchVO 2006 beherbergt, in seiner bestehenden Form in Zukunft unmöglich. Bei Durchführung des geplanten Vorhabens wird es zu einer gänzlichen Lebensraumumgestaltung kommen.

Der bestehende Grauerlenbruchwald konnte erst aufgrund der derzeitigen Vernässung des Untergrundes und des Wasserzuges entstehen, zudem siedelten sich geschützte Pflanzenarten an. Durch die geplante Verrohrung wird dem Lebensraum ein großer Teil des Wassers entzogen, durch dessen Einfluss er sich ursprünglich entwickelte. Da auch Aufschüttungen und somit eine gänzliche Untergrundveränderung des leicht eingetieften Geländes geplant sind, ist ein kleines Ausleitungsgerinne entlang der Verrohrung nach Meinung des Landesumweltanwaltes nicht dazu geeignet, die Erheblichkeit dieser Maßnahme zu vermindern. Ein Grauerlenbruchwald-Aufkommen wird nach Durchführung der Maßnahme nicht mehr

möglich sein und ist dies aufgrund der Nutzung der Fläche als Schiweg von der Antragstellerin auch nicht vorgesehen.

II. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 14.03.2019 auf elektronischem Weg zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III. Mangelhaftigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens

Die Mangelhaftigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens ergibt sich insbesondere aus einer fehlerhaften und unzureichend durchgeführten Interessenabwägung welche nachfolgend genauer erläutert wird.

1) Nachweis des öffentlichen Interesses und Interessenabwägung

Der Landesumweltanwalt ist sich der Bedeutung des Tourismus und insbesondere des Tiroler Wintertourismus im Sinne des öffentlichen Interesses bewusst. Jedoch besteht auch am Erhalt und der Bewahrung besonders schutzwürdiger Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten ein öffentliches Interesse. Laut § 23 Abs. 5 lit. c TNSchG 2005 können Ausnahmen der Verbotstatbestände nach § 23 Abs. 2 und 3 lit. a dann zulässig sein, wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit oder andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art bestehen.

Im Gegensatz zu den im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 11.03.2019, genannten Maßnahmen in den Bereichen 1 und 3 besteht für die geplante Maßnahme im Bereich 2 aus sportfachlicher Sicht laut dem Gutachten des sportfachlichen Amtssachverständigen keinerlei sicherheitstechnische Notwendigkeit. Dies wurde vom Amtssachverständigen auch im Zuge eines Telefongespräches am 28.03.2019 bestätigt. Somit wird das überwiegende öffentliche Interesse im Sinne öffentlicher Sicherheit in gegenständlichem Fall jedenfalls nicht tragend.

Nach Meinung des Landesumweltanwaltes sind die wirtschaftlichen Vorteile des geplanten Vorhabens für die Öffentlichkeit im Sinne einer Attraktivitätssteigerung des Schigebietes zudem verschwindend gering. Dies insbesondere im Lichte des enormen Verlustes der dadurch betroffenen naturkundlichen Schutzgüter. Der geplante Schiweg soll auf Höhe des Leithe Wirtes eine ca. 400 m lange Verbindung der Sattel-Südabfahrt zur Mittelabfahrt schaffen. Diese Verbindung stellt weder einen erheblichen wirtschaftlichen Mehrwert für das ohnehin bereits stark ausgebaute Schigebiet dar noch ist die Errichtung des Schiweges ansatzweise dazu geeignet, einen Beitrag zur wirtschaftlichen Existenzsicherung des bereits bestehenden Schigebietes zu leisten. Folglich sind bei Nichterrichtung des Schiweges keine existenzbedrohende Folgen für das bestehende Schigebiet zu erwarten. Aus der geplanten Schiwegführung könnten sich zwar möglicherweise betriebswirtschaftliche Vorteile für den Betreiber des Leithe Wirtes ergeben, ansonsten sieht der Landesumweltanwalt keine relevanten wirtschaftlichen Vorteile für das Gebiet. Betriebswirtschaftliche Vorteile stellen jedoch grundsätzlich kein langfristiges öffentliches Interesse zugunsten eines Vorhabens im Sinne der höchstgerichtlichen Judikatur dar, Maßnahmen müssen zumindest von regionalwirtschaftlicher Bedeutung sein um im öffentlichen Interesse zu liegen. Nach § 43 Abs. 3 TNSchG 2005 hätte der Antragsteller bei Beeinträchtigung der Interessen des Naturschutzes daher das überwiegende öffentliche Interesse glaubhaft und plausibel darzulegen. Dies ist im gegenständlichen Verfahren nach Kenntnisstand des Landesumweltanwaltes nicht der Fall.

Weiters ist aus dem Bescheid nach Meinung des Landesumweltanwaltes nicht ersichtlich, ob die geplanten Maßnahmen im Bereich 2 einem touristischen Gesamtkonzept des Schigebiets folgen und diesem entsprechen. In einem Gesamtkonzept wird das Zusammenwirken und somit die volks- bzw. regionalwirtschaftliche Relevanz verschiedener Einzelmaßnahmen erläutert. Ein solches Gesamtkonzept, dessen Teil auch die geplanten Maßnahmen im Bereich 2 sind, ist dem Landesumweltanwalt nicht bekannt. Daher geht der Landesumweltanwalt davon aus, dass bei Nichtverwirklichung des Vorhabens keine Nachteile für den Fremdenverkehr zu befürchten sind.

Da die erstinstanzliche Behörde dennoch die o.z. Maßnahme naturschutzrechtlich genehmigt hat, ergibt sich aus Sicht des Landesumweltanwaltes keine tauglichen langfristigen öffentlichen Interessen bei Überwiegen der naturschutzrechtlichen Interessen.

2) Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Der Argebach und sein gewässerbegleitendes Ufergehölz stellen einen Sonderstandort gemäß § 7 TNSchG 2005 dar. Das gewässerbegleitende Ufergehölz ist in Form eines Grauerlenbruchwaldes ausgebildet. In diesem Wald kommen laut Gutachten der naturkundlichen Amtssachverständigen zahlreiche geschützte Pflanzenarten nach der TNSchVO 2006 vor. So werden im Gutachten explizit die Vorkommen von Orchideen und Polsterpflanzen genannt, von denen alle Arten in Anlage 2 der TNSchVO 2006 gelistet werden und somit gänzlich geschützt sind. Weiters kommen Enzian-Arten im Gebiet vor, die in Anlage 3 der TNSchVO 2006 gelistet und somit zu den teilweise geschützten Pflanzen zählen. Insgesamt handelt es sich also um ein naturnahes Fließgewässer mit Uferbegleitgehölz und Bruchwald. Dieser wertvolle Lebensraum ginge durch die geplanten Maßnahmen in seiner Ausprägung verloren.

Nach § 2 Abs. 2 lit. b bzw. Abs. 4 lit. c TNSchVO 2006 ist es verboten, den Standort gänzlich geschützter sowie teilweise geschützter Pflanzen-Arten so zu behandeln, dass ihr weiterer Bestand an diesem Standort unmöglich wird. Im gegenständlichen Vorhaben jedoch wird durch die geplanten Maßnahmen ein Fortbestand der lokalen Bestände der oben genannten Arten jedenfalls verunmöglicht, da es durch die geplanten Rodungen, Aufschüttungen und Verrohrungen zu einer kompletten Lebensraumzerstörung kommt.

Der betroffene Lebensraum fungiert als Verbindungsbiotop zwischen den vorhandenen Wasserlebensräumen sowie den umliegenden Landlebensräumen. Übergangsbiotope wie dieses sind generell enorm wichtig für die Vernetzung diverser Lebensräume innerhalb eines Ökosystems. Zudem sind gerade geschützte, weil seltene bzw. gefährdete Arten besonders auch auf kleine, noch in ihrem naturnahen Zustand verbliebene Lebensräume angewiesen. Solche „Lebensrauminseln“ dienen dem Biotopverbund und ermöglichen den Genaustausch zwischen verschiedenen Populationen einer Art sowie der Resilienz der Biotope. Die Gewährleistung des dadurch ermöglichten Genaustausches ist essentiell für den langfristigen Fortbestand einer Art.

Aufgrund dessen hat der lokale Lebensraum-Totalausfall bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen nach Ansicht des Landesumweltanwaltes nicht nur fatale Auswirkungen auf die derzeit lokal vorkommenden geschützten Individuen. Es ist zudem zu befürchten, dass durch geplantes Vorhaben aufgrund des Verlustes eines im Biotopverbund wichtigen Trittsteinbiotopes in weiterer Folge auch umliegende Populationen beeinträchtigt werden.

Zusätzlich entsteht der Eindruck einer massiven technischen Übererschließung in einem naturkundlich wertvollen Areal. Dies insbesondere nachdem in der näheren Umgebung nach Meinung des Landesumweltanwaltes bereits ausreichend schichttechnische Infrastruktur vorhanden ist.

Gestützt auf die Stellungnahme der naturkundlichen Amtssachverständigen und aufgrund der – bei geplanter Durchführung des Vorhabens – entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter

nach dem TNSchG 2005 hätten die Interessen des Naturschutzes in der Interessenabwägung viel stärker gewichtet werden müssen. Dies auch zumal ein Überwiegen des öffentlichen Interesses wie unter Punkt 1. ausführlich behandelt unzureichend dargelegt wurde und somit nicht nachvollziehbar ist.

3) Fehlende Alternativenprüfung

Aus dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 11.03.2019 geht die Durchführung einer Alternativenprüfung nicht hervor. So wurde nicht beschrieben, ob es eine für die Naturschutzgüter gelindere Variante bei gleicher Zielerreichung gibt. Nach Ansicht des Landesumweltanwalts hätte jedoch spätestens bei Vorliegen des Gutachtens der Amtssachverständigen für Naturkunde die Bedeutung des Standorts von der Behörde erkannt werden und für diesen Bereich eine Alternativenprüfung durchgeführt werden müssen. Daher bleibt das Verfahren auch diesbezüglich mangelhaft.

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes können nur mit der Erhaltung des betroffenen Sonderstandorts die o.a. Beeinträchtigungen der in § 1 TNSchG 2005 genannten Schutzgüter vermieden werden. Diese Variante ist nach Meinung des Landesumweltanwaltes auch hinsichtlich der Wahrung des öffentlichen Interesses am geeignetsten.

Der Landesumweltanwalt stellt daher folgende

Anträge:

Das Landesverwaltungsgericht möge

- 1) dieser Beschwerde im Sinne der oben angeführten Ausführungen betreffend Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides (naturschutzrechtliche Bewilligung) unter ausschließlicher Bezugnahme auf die im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 11.03.2019, GZI. LA-WFN/B-183/15-2019 beschriebene Maßnahme im Bereich 2 (Bau eines ca. 400 m langen Verbindungsschiweges von der Sattel-Südabfahrt zur Mittelabfahrt) Folge geben und den angefochtenen Bescheid insofern beheben bzw. die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen,

in eventu

- 2) das erstinstanzliche Ermittlungsverfahren entsprechend ergänzen und in der Sache entscheiden. Hierzu darf aufgrund der besonderen Eigenart und Schönheit des betroffenen Lebensraumes zu einem Lokalausgleich angeregt werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Der Landesumweltanwalt

Mag. Johannes Kostenzer